Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. December 1804.

Publicandum.

Verordnung betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staats-Diener bey Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrts-Gelde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wie Wir in Betracht:

daß nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Vermögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staats-Diener, welches nur aus einer Unsrer Provinzen in die andere gehet, dem Staate kein Abfahrts-Geld mehr bezahlet wird; daß auch das Recht der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten, solches von denselben innerhalb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den mehresten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe daher nur noch in einigen derselben größtentheils nur erwiederungsweise, gefordert und entrichtet wird; daß ferner, so viel Unsere unmittelbaren Staats-Diener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unserer Willkühr, in Ansehung der Verschickung Unserer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen sind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letzteren zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreyen. Nachdem nun Unsere Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und Unserm Groß-Canzler, würklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von Goldbeck, darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Die würklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und Civil-Diensten anzustellen-

den oder bereits angestellten Staats-Diener sind bey Veränderungen ihres Wohnsitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrts-Geldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frey.

§. 2.

Diese Freyheit stehet ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten Abfahrts-Geld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3.

Einer gleichen Befreyung vom Abfahrts-Gelde genießen die würklichen unmittelbaren Staats-Diener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bey Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches solchergestalt gleichfalls der Abfahrts-Steuer nicht unterworfen ist.

§. 5.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staats-Diener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreyet.

§. 6.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 7.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staats-Diener, welche ihren Abschied erhalten haben, dieser Befreyung von Erlegung des Abfahrts-Geldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich jedoch auch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreyung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrts-Gelde zu erfreuen.

§. 9.

In Hinsicht der letzteren macht es dabey keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10.

Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufället, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 11.

Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staats-Dienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufället.

§. 12.

Zu den würklichen unmittelbaren Staats-Dienern, welchen die vorstehende Befreyung vom Abfahrts-Gelde zustehen soll, gehören zuförderst alle Militair-Bediente, als Ober- Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu würklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Diensten des Staats würklich stehen, aus einer Königlichen oder mit fiscalischen Vorrechten versehenen Salarien-Casse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königlichen Salarien-Casse fließen würden; nicht minder

diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staats-Behörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellet werden.

§. 13.

Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehenden, als Landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtsche Offizianten, oder die bloß mit einem Character Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niederen Stifte, Kirchen-Vorsteher und andere weltliche Kirchen-Bediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bey gemeinen Schulen, deren Bestellung der Gerichts-Obrigkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungs-Anstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreyung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrts-Gelder von den davon solchergestalt befreyeten Offizianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publication desselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

§. 16.

Wir befehlen dahero Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und soll solche zu diesem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden; So wie Wir Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreyung Unserer Offizianten vom Abschosse eine besondere Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg.
v. Struensee. Frh. v. Schrötter.

Aufforderung.

Es wird einem großen Theile des Publikums in der hiesigen Gegend aus Zeitungen und Journalen schon bekannt seyn, daß die Litterärische Gesellschaft in der Grafschaft Mansfeld dem durch seine immer allgemeiner anerkannte große Verdienste um die späteste Nachwelt so berühmten D. Luther an seinem Geburts- und Sterbe-Orte zu Eißleben ein öffentliches Ehren Denkmahl errichten und damit irgend ein wohlthätiges, nach den Beiträgen, die man dazu erhalten wird, näher zu bestimmendes, Institut in Verbindung sezzen will.

Unsers Königs Majestät haben dieses gewiß unserem Zeitalter sehr zur Ehre gereichende Unternehmen nicht nur des allergnädigsten Beifalls gewürdiget und durch einen ansehnlichen Beitrag unterstüzzet, sondern auch befohlen, daß in allen Preussischen Provinzen zu Beiträgen ermuntert werden soll und die Portofreiheit dafür bewilliget.

Vermöge eines mir hierauf von der Hochpreißl. Minden-Ravensbergischen Re-

gierung unter dem 26ten d. M. ertheilten Auftrages fordere ich hierdurch das Publikum in der hiesigen Gegend auf, mir die Beiträge die man dazu geben will, zur weitern Besorgung zu übersenden, fest überzeugt, daß es auch hier herum, wie in andern Provinzen, in denen schon beträchtliche Summen zusammen gebracht sind, an Sinn für Schäzzung großer Verdienste deutscher Männer und für Beförderung nützlicher Anstalten nicht fehlen wird. Ich werde das, was bei mir eingeht von Zeit zu Zeit gehörig bezeichnet in diesen Intelligenz-Blättern anzeigen, und am Ende die Quittung darüber von der litterärischen Gesellschaft vorlegen.

Petershagen den 2ten Nov. 1804.

Brökelmann.

Citationes Edictales.

Nachdem die hiesigen hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß die Gemeinheiten zu Leteln, als

1. die Leteler Heide,
2. die Leteler Masch,
3. die Trifft,
4. die Mordkuhle,
5. das Bassebruch und
6. das Breedebruch

getheilet werden sollen; so werden hiemit alle diejenige, welche an den vorgedachten Gemeinheiten der Bauerschaft Leteln einige Rechte und Ansprüche an Hude, Weide und dergl. andern Gerechtsamen haben möchten, aufgefodert, diese ihre Ansprüche, in dem bezieleten General-Liquidations-Termine am 29ten dieses zu Hausberge auf dem Amthause anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als ob sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an die Leteler Gemeinheiten, sofern sie nicht aus den Acten hervor gehen auf immer abgewiesen werden.

Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich rechtlicher Art nichts beschließen können als Besitzer von fidei Commiss und Lehns-Gütern, welche keine succeßionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Amts und Eigenthumsherrn eingebunden, deren Rechte in dem bezieleten General-Liquidations-Termine wahrzunehmen, widrigenfals auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Erbmeyer und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung der Leteler Gemeinheiten verhandeln werden, zufrieden seyn, und als rechtbeständig genehmigen wollen.

Minden den 3ten Decbr. 1804.

Königl. Preuß. Markentheilungs-Commission im Amte Hausberge.

Nachdem die hiesigen hochlöbl. Landes-Collegia befohlen haben, daß die Gemeinheiten zu Dankersen, als

1. das Dankser Holz,
2. der daran grenzende sogenandte Strick-Warder,
3. die sogenandte Schnedecke,
4. der Schnedecke Teich und
5. die Riehe

getheilet werden sollen; so werden hiemit alle diejenige, welche an vorgedachten Gemeinheiten der Bauerschaft Dankersen einige Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Holz, Pflanzungs-Recht, Plaggenmat und dergl. haben möchten, aufgefodert, diese ihre Ansprüche, in dem bezieleten Gener-Liquidations-Termin am 29ten dieses zu Hausberge anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen.

Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame

angeben werden, soll dafür angenommen werden, als ob sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an die Dankser Gemeinheiten, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiss und Lehn-Gütern, welche keine succeßionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige; so wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Guths und Eigenthumsherrn eingebunden, deren Rechte in dem bezielten General-Liquidations-Termine vorzunehmen, wiedrigenfals auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Erbmeyer, Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung der Dankser Gemeinheiten verhandeln werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig genehmigen wollen.

Minden den 3ten Decbr. 1804.

Königl. Preuß. Markentheilungs-Commission des Amts Hausberge.

Ueber das geringe Vermögen des mit Hinterlassung vieler Schulden von der Kosieckschen Stette Nr. 30. zu Exter entwichenen Heuerling und Schmidt Johannes Wiese ist der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in termino den 29. Decbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr bey Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Sign. Vlotho den 12. Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Da über das Vermögen der Eheleute Knopfmacher Ordelheyde in Halle der Liquidations-Proceß eröfnet worden: so werden die daran Anspruch habende Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen und Anzeige der darüber obhandenen Beweismittel ad terminum den 18ten Martii des bevorstehenden Jahres nach Borgholzhausen an die Gerichtsstube hiedurch unter der Warnung vorgeladen, daß diejenigen die dieser Aufforderung keine Folge leisten, nur an dasjenige, welches nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger überschießen sollte, werden verwiesen werden.

Amt Ravensberg den 8ten Decbr. 1804.

Meinders.

Da über das Vermögen des Kaufmanns Friderich Wilhelm Helling in Borgholzhausen der Concurs eröfnet ist, so werden desselben sämtliche Gläubiger hiedurch vorgeladen ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 25ten Mart. k. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über die Beybehaltung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege sen. zu erklären.

Zugleich wird auf das Vermögen des gedachten Kaufmanns Helling gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen, welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder etwas an ihn auszuzahlen haben, bey Gefahr doppelter Erstattung oder Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen davon an Niemand etwas verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 8ten Decbr. 1804.

Lueder.

Als der von Freitagsche Gutsmann Heinrich Christoph Engelking zu Leese, nach einem mit seinen Geschwistern, und den für selbige gerichtlich bestellten Vormündern, getrofnen Vergleich, die väterliche Stelle mit Schuld und Unschuld angenommen; bey dem starken unerwarteten Andringen, mehrerer Gläubiger aber, es ihm erforderlich wird, nicht nur mit dem wahren Bestande der Paßivorum, genau

bekannt zu werden, sondern auch in den gegenwärtigen Geldlosen Zeiten, er nothwendig dagegen gesichert seyn muß, daß nicht mehrere der väterlichen Gläubiger, wegen zu erhaltender Bezahlung, auf einmal auf ihn eindringen, so werden, um diesen und jenen Zweck zu erreichen, auf Ansuchen desselben, alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters, Cord Jürgen Engelking zu Leese, und an ihm selbst, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, hiemit verabladet, dieselben

am 4ten Januar 1805.

Morgens früh um 10 Uhr vor hiesiger Amtstube zur Anmeldung zu bringen, oder zu erwarten, daß sie damit weiter nicht gehöret, und auch von denjenigen, von deren Forderungen es schon aus gerichtlichen Verhandlungen constiret, angenommen werde, daß sie demjenigen beystimmen, so von den Anwesenden, in Betref einer terminlichen Bezahlung der Schulden, beschlossen werden möchte.

Stolzenau am 6ten Decbr. 1804.

Churhannöversches Amt.

F. v. Bothmer. Münchmeyer. Stegemann.
Bütemeister.

Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Es soll das dem Zimmermeister Meyer zubehörige auf hiesiger Neustadt sub Nr. 732 an der Rosenstraße belegene, und auf 775 Rthlr. abgeschäzte Bürgerhaus, worin sich unten 4 Stuben, und eben so viel Schlafkammern und oben 2 Dachstuben mit Schlafkammern, auch hinterwärts ein Hofplatz nebst Stallung befinden, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet werden, und wie dazu 3 Biethungstermine auf

den 23. November c.
den 24. December und
den 21. Januar 1805

angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu eingeladen, da sodann im letztern Termin, auf das annehmlichst befundene Geboth der Zuschlag erfolgen, und auf kein weiteres Nachgeboth Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden die unbekannten real-Prätendenten zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagefahrt bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 8. Oct. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Verkauf von Grundstücken.

Nach eröfnetem Concurs über das Vermögen des Bürger Adolph Kirchhoff, sollen dessen sämtliche Realitäten, bestehend in dem Wohnhause N. 345. auf dem Weingarten und dessen Zubehör, nothwendig subhastirt werden.

Das Haus selbst, welches mit gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, ist im guten baulichen Zustande, enthält einen Saal, zwey Stuben mit Ofen, drey Kammern, einen Laden, Küche, Keller und beschossenen Boden, und ist durch geschworne Sachverständige auf 1280 Rt. gewürdiget. Dazu gehören

1. ein Kuhstall mit steinernen Krippen, Kumpen und Pumpe;
2. ein Brandtweinbrennerey-Gebäude und Pumpe;
3. ein Viehstall mit Schweine-Troge,
4. noch eine Stallung mit Kümpen und Trögen,
5. ein wohleingerichtetes Hinterhaus von 2 Etagen, worin sich zugleich ein Saal, eine Wohnstube und Keller befindet,
6. ein hinter dem Hause belegener ½ Achtel großer Garten,
7. desgleichen ein gepflasterter Hoffraum.

Alle diese Pertinenzien sind auf 985 Rt. 12 gGr. taxirt.

Ferner gehöret

8. zu dem Hause ein Simeonsthorscher, auf dem Schweinebrunche N. 23. belegener Hudetheil von 3 Kühen, welcher bey der Hudetheilung zu 3 Morgen 82 □R. Rheinl. vermessen, und zu 675 Rtl. angeschlagen ist; so daß die Taxe aller dieser Realitäten 2930 Rtl. 20 gGr. beträgt.

Da nun zur Ausbietung dieser Realitäten termini licitationis auf den 15. Sept., den 17. Novbr. und den 22ten Jan. 1805. angesetzet sind; so werden alle qualifizirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tagen, vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die Anschläge an jedem Gerichtstage eingesehen werden, und dienet es den Licitanten zur Nachricht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden am Stadtgericht den 3. Julius 1804. Aschoff.

Die Stette des Erbpächter Vögeding in der Bauerschaft Laar, welche in einem Wohnhause und 17 Scheffel, 3 Spint ¾tel Land besteht und nach Abzug der jährlichen Abgaben auf 1086 Rtl. 27 Gr. 7 Pf. gewürdiget ist, soll auf Antrag eines ingroßirten Gläubigers meistbiethend verkauft werden.

Da nun zu diesem Verkaufe auf den
26ten Januar,
den 23ten Februar und
den 30ten März
an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Bielefeld Termine bezielt sind, von welchen der letzte peremtorisch ist; so haben sich alsdann Kauflustige daselbst einzufinden und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu erwarten.

Die aufgenommene Taxe kann an jedem Tage auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Königliches Amt Sparenberg Schildesche den 11. Dezbr. 1804.

Reuter.

Von hochfürstl. Lippischem Hofgerichte ist der Verkauf des vom Conductor Meyer zu Hovedissen bisher erbpachtsweise besessenen, im Amte Oerlinghausen, beym Gute Eckentrup, an der Preußischen Grenze belegenen Tannenkrugs erkannt, und mir aufgetragen. Es gehören dazu 2 neue, gehörig eingerichtete Häuser, im bisherigen Brandcataster zu 2450 Rthl. versichert.

Ackerland 60 Schfl. 5 Mz. Eins.
ein mit Obstbäumen bepflanzter Platz 2½ Mz. Eins.
Gartenland 2 — — — —
Wiesewachs 5 — 6½ — —
Holzgrund so der Hude unterworfen 32 Schfl. 2 Mz. Eins.

Diese contributionsfreyen schriftsäßigen Grundstücke sind, mit Rücksicht auf den ans Gut Eckentrup zu zahlenden Erbpachtscanon, auf 1767 Rtl. veranschlagt. Der Lage nach kann der Tannenkrug ausser dem Ackerbaue zur Krugwirthschaft und zum Handel vortheilhaft benutzt werden.

Der Verkauf soll zu Schötmar in der Behausung des Herrn Gastwirths Beckmann, Freitags den 28ten d. des Morgens vor sich gehen, und dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen. Der Anschlag, so wie der Erbpachtscontract wird dann vorgelegt, beyde können auch vorher bey mir eingesehen werden.

Detmold den 4ten Dec. 1804.

Von Commißions wegen
Althof,
Hofgerichtsfiskal.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Laut Adjudications-Bescheid vom heutigen Dato, sind von den Ländereyen des Kaufmann Hrn. Bode, folgende Grundstücke, um die beygesetzte Preise, den aufgeführten Käufern überlassen.

1½ Schffl. im Osterufelde dem Kaufmann

Hrn. Aug. Wilh. Bahre für 155 Rhtl. in Golde,

1½ Schfls. im Westernfelde, dem Schlössermeister Conrad Deerberg für 159 Rthl.

1 Schfls. im Niedernfelde, dem Schlössermeister Conrad Deerberg für 129 Rthl.

2 Schfls. auf den Wiehen, dem Schlössermeister Conrad Deerberg für 242 Rthl.

1 Schfls. im Niedernfelde, dem Schlössermeister Frid. Deerberg für 190 Rthl.

eine halbe Wiese am Niederbruche, dem Col. Hilcker Nr. 21. in Alswede für 250 Rthl.

2 Schfls. im Osternfelde, Bötcher Quesse zu 199 Rthl.

1 Schfls. im Westernfelde, Hrn. Camerarius Müller zu 100 Rthl.

1½ Schfls. in der Brinkwiese, Schumacher Reinhard zu 100 Rthl.

1 Schfls. im Osternfelde, Com Kayser zu Gehlenbeck, 90 Rthl.

Lübbecke den 6ten Novbr. 1804.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Kind.

Verpachtungen

Das hochadliche Stift Quernheim hat beschlossen, die ihm zugehörigen Lenger und Ober-Becker Korn und Flachszehnten, welche mit der letzten Erndte pachtloß geworden, so wie auch die hier belegene mittelste Mühle, welche künftigen Michaelis pachtloß wird, anderweit an den Meistbietenden zu verpachten, und dazu terminum auf den 24ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr bestimmt. Lusttragende Pächter werden daher hiedurch eingeladen, sich zur bestimmten Zeit auf der hiesigen Capitulsstube einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, da denn der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Stift Quernheim am 8ten Decbr. 1804.
Velhagen.

Auf Instanz der Erben des verstorbenen Apotheker Brokmann soll die denenselben zugehörige Apotheke am Nenndorfer Bade nebst dem zum Logieren für Kurgäste eingerichteten Wohnhause und einem kleinen Garten auf drei nach einander folgende Jahre vom 1ten Mai 1805 bis dahin 1808 meistbietend verpachtet werden.

Liebhaber können in dem dazu auf Mitwochen den 4ten Januar 1805 Morgens 10 Uhr bezielten Termin auf dem hiesigen akademischen Konsistorio sich einfinden — die Bedingungen vernehmen, und der Höchstbietende hat nach Befinden den Zuschlag zu erwarten.

Nachrichtlich wird indessen bekannt gemacht, daß die Lizitanten durch beglaubte Zeugnisse in Ansehung ihrer Geschicklichkeit und ihres moralischen Characters sich legitimiren müssen, und daß außer der baaren Bezahlung der vorhandenen Medikamente eine annehmliche Spezialkaution von 1500 Reichsthaler erfordert werden.

Rinteln den 24. November 1804.

Süs, Universitäts-Syndicus.
Vig. Comm.

Verlohrnes.

Einem mit der Post von Minden den 9ten dieses nach Bielefeld gereiseten Officier ist, und zwar zwischen dort und Herford eine Brieftasche von roth Saffian verlohren gegangen, außer einiger Baarschaft war darinnen befindlich, ein Officier-Patent, einige Briefe und Rechnungen ꝛc. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese Brieftasche gegen eine gute Belohnung dem Postamte Bielefeld einzuliefern.

Bielefeld den 13ten Decbr. 1804.

Vermischte Nachrichten.

Bey dem Post-Secretär Waldeyer zu Bielefeld sind zur 1ten Ziehung 22ten Berliner Classen-Lotterie ganze Loose, Plane gratis zu haben, auch sind bey selbigen Taschen-Kalender und mehrere Sorten Bücher pro 1805., wie auch Medail-

(Hiebey ¼ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 51. der Mindenschen Anzeigen.

len die bey jeder Gelegenheit zum Geschenk gebraucht werden können immer zu haben.

Einem verehrungswürdigen Publicum habe ich die Ehre, hiedurch bekannt zu machen, daß am nächsten Donnerstag, als den 20ten d. grosse Masquerade in Bückeburg gehalten werden soll, wobey ich Unterzeichneter die Boutique, mit allerley Getränken, Backwerk und kalter Küche auf das Beste etabliren werde.

Bückeburg den 10ten Dec. 1804.

Aug. Bruns,
Gastwirth.

Verbesserung.

In No. 50. Pag. 510 Seite 82 Linie statt Brauns ließ Bruns.

Aus dem Reichs-Anzeiger vom 30sten August 1804. Nro. 233.

Johannis-Korn.

Der Beantworter der Frage im R. A. Nro. 142. Wo ist Saamen von Johannis-Korn zu bekommen? gibt eben daselbst Nro. 265. seine Meynung, daß dieser Johannis-Roggen gewöhnlicher Sommer oder Winter-Roggen, jedoch um Johannis gesäet, sey. Ohngeachtet diese Meynung schon Nro. 311. ganz richtig wiederlegt ist, glaube ich doch dem Publikum einen Gefallen zu thun, wenn ich noch einiges aus Erfahrung gesammelte hinzufüge.

Der Johannis-Roggen ist hierselbst zugleich und auf gleichen Boden an Güte und Lage, mit gewöhnlichen um Johannis als Versuch gesäet worden, letzterer blieb dünne, verstaudete sich weniger, und Nässe verzehrte ihn fast völlig im Winter. Der Johannis-Roggen wuchs, und gab eine schöne Aerndte. Er verträgt bey weitem mehr Nässe als der gewöhnliche Roggen.

Das Blatt des Johannis-Roggens hat eine weit hellere Farbe, beynahe wie Weitzen, bringt längers Stroh und Aehre, als der gewöhnliche. Um Johannis gesäet, hat er mir stets das zwölfte, einmal nach zehnjährigen Versuche das dreyzehnte Korn getragen ohngeachtet der hiesige Boden eben nicht der Beste ist.

Da ich alle Versuche mit diesem schätzbaren Korn durchgehen wollte, so säete ich eine große Quantität auch um Michaelis gleich andern Roggen. Jedesmal bekam ich ein bis zwey Körner an Einsaat mehr als von gewöhnlichen. Zudem ist nicht unbemerkt zu lassen, daß wenn der Berliner Scheffel ordinairen Roggen 85 Pfund wog, der Scheffel Johannis-Roggen bey mir durchgehends 92 Pfund gewogen hat, daher er auch ansehnlich mehr an Brantwein gab.

Ich lasse diesen Johannis-Roggen, um Johannis gesäet, so ganz im Herbst von allerley Vieh abhüten, daß nicht eine Spur davon zu sehen ist, im Frühjahre scheint er zwar langsamer als der gewöhnliche Roggen zu wachsen, überholt denselben aber bald, und zeichnet sich (auch um Michaelis gesäet) von allem andern auf dem Felde aus. Dieß hat mich nach vieljährigen Versuchen veranlaßt einen grossen Theil des Winter-Feldes damit zu besäen, besonders da ich jetzt kein Ausarten verspüre und ein Drittel weniger an Aussaat gebraucht wird, wenn er sich gehörig verbreiten soll.

Schilde in der Neumark.

von Sobbe.

Da nach dieser Beschreibung das sogenannte Johannis-Korn einträglicher als der gewöhnliche Roggen seyn soll, so wäre zu wünschen, daß auch Landwirthe in hiesigen Gegenden sich dergleichen anschaffen und Versuche damit machen mögten.

Minden im December 1804.

Gott in der Natur.

(Forsetzung.)

So sind die Abbildungen auf der Barberini- jetzt Portlands-Vase, die aus einer glasartigen Materie besteht, nach der sinnreichen Erklärung Darwins, *) Darstellungen der Wahrheit von der Unsterblichkeit der Seele. So suchte der rühmlich bekannte Wedgwood in England seinen menschenfreundlichen Landsmann Wilberforce zu unterstützen, indem dieser im Parlemente auf die Abschaffung des Negerhandels antrug. Der humane Künstler ließ nämlich viele Abdrücke eines von ihm aus Thon verfertigten Camee, worauf ein knieender Neger in Ketten abgebildet ist, und der die Umschrift hat: Bin ich nicht ein Mensch und ein Bruder? — an Parlementsglieder austheilen. Ein anderer Camee dieses Künstlers, worauf die Hoffnung in Gesellschaft des Friedens, der Kunst und der Arbeitsamkeit dargestellt, und der von Thon aus Botany-Bay gemacht ist, ward von ihm in großer Menge nach Neuholland gesandt, um den Einwohnern zu zeigen, was sich aus den Materialien ihres Landes verfertigen lasse, und sie zur Thätigkeit und zum Kunstfleiße zu ermuntern. **)

(Fortsetzung künftig.)

*) S. dessen schönes Gedicht: The Botanic Garden. Th. I.

**) Wie schön diese Cameen gearbeitet waren, mahlt Darwin in dem eben angeführten Gedichte sehr treffend: The bold Cameo speaks, the soft Intaglio thinks!

Nachtrag.

Ankündigung

mathematische Vorlesungen betreffend.

Ich ersuche alle diejenigen Herren, welche an meinen Vorlesungen über die praktische Geometrie Theil zu nehmen wünschen, sich bey mir in meiner Wohnung zur gefälligen Unterschrift einzufinden. Im Fall, wie ich mir schmeichle, sich eine hinlängliche Anzahl Subscribenten zu gehöriger Zeit melden sollte, wird mit diesen Vorlesungen sogleich nach Neujahr der Anfang gemacht, und damit die drey Wintermonathe über, 6 Stunden wöchentlich, ununterbrochen fortgefahren werden. Ein Nebenzweck ist: die Feldmeßkunst und das Aufnehmen der Plans in ökonomischer und militärischer Hinsicht als nächste Anwendung der reinen Geometrie, mit dem Vortrage dieser letzteren zu verbinden. Das Honorar, welches ich pränumerando zu entrichten bitte, wird nach Verhältniß der Zahl der Theilnehmer 5 bis 6 Rthl. betragen. Ueber Ort und Zeit werde ich mit meinen hochgeehrten Herren Zuhörern, zu gehöriger Zeit Rücksprache nehmen und das Resultat hiernächst bekannt machen.

Minden den 15ten Decemb. 1804.

A. A. Schwartz,

wohnhaft bey Herr Franke auf dem Pos

Im Addreß-Comtoir sind folgende neu Medaillen zu haben

französische Whistmarken 3 Rtl.
der Blumenkorb 1 Rtl. 6 gGr.
nach Mühe süße Früchte 1 Rtl. 18 gGr